

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen [Konstruktion Umwelt Baustoffe] mit dem Abschluss Bachelor of Science		Ausgabe 15/2016
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415	Datum 22. Aug. 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. 472) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen [Konstruktion Umwelt Baustoffe] mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13.04.2016 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 04.05.2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Praktikumsordnung

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen [Konstruktion Umwelt Baustoffe] mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt
 - a) die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife
 - b) die positive Entscheidung der Universität nach dem erfolgreichen Absolvieren des Probestudiums nach § 63 Abs. 1 ThürHG,
 - c) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
 - d) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
 - e) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - f) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 1 S. 2 Thür HG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)
 - oder eines gleichwertigen Nachweises.

- (3) Der Studienbewerber sollte neben einer guten Allgemeinbildung besonderes Interesse für die Lösung technischer Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage besitzen. Gute Kenntnisse in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern und die Fähigkeit zu vernetztem Denken erleichtern das Studium.

- (4) Der Nachweis eines Praktikums im Gesamtumfang von 12 Wochen ist spätestens zur Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit (i.d.R. im 6. FS) vorzulegen. Empfohlen, aber nicht zwingend notwendig ist, mindestens 4 Wochen dieses Praktikums vor Studienbeginn absolviert zu haben, die restlichen Wochen können studienbegleitend erbracht werden. Näheres ist in der Praktikumsordnung geregelt (siehe Anlage 2). Der evtl. noch fehlende Nachweis des Praktikums wird in die Zulassung zum Studium als Auflage aufgenommen.

- (5) Erwartet wird die Teilnahme an einem online durchgeführten Selbsteinschätzungstest der Fakultät Bauingenieurwesen. Die Ergebnismeldung bleibt anonym und hat keine Auswirkung auf die Zulassung. Diese Selbsteinschätzung dient lediglich der persönlichen Entscheidungsfindung.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (LP).

- (2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar im 5. und 6. Semester auf Antrag in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Wissen, Verständnis, Fertigkeiten und Fähigkeiten um eine spätere berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit qualifiziert ausführen zu können. Studierende werden durch das Studium in die Lage versetzt, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der beruflichen und wissenschaftlichen Praxis bewältigen zu können.

(2) Durch Ausbildung in der entsprechenden fachlichen Systematik und Begriffswelt sollen Absolventen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und praktische Methoden in diesem Bereich anzuwenden. Das Studium legt überdies die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.

(3) Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen zu identifizieren, selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln, zwischen Lösungen abzuwägen und diese zu bewerten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.

(4) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ als erster berufsqualifizierender Abschluss.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In jedem Semester werden durchschnittlich 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene benotete Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) Das Studium hat folgende Vertiefungen:

- Konstruktiver Ingenieurbau
- Umweltingenieurwissenschaften
- Baustoffe und Sanierung

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Siehe Anlage 1 – Studienplan

(4) Im Ausland zu erbringende Studienleistungen sind vor Antritt des Auslandsaufenthaltes gemeinsam zwischen dem Studierenden und dem Prüfungsamt abzustimmen und in einem Learning Agreement zu dokumentieren. Auf der Basis des Learning Agreements sind die im Ausland erworbenen Studienleistungen anzuerkennen und auf das Studium anzurechnen. § 12 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

(5) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten oder ein Vielfaches davon.

Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:

- a) Grundlagenmodule sind Module des Grundstudiums. Diese haben alle Studierenden zu belegen.
- b) Vertiefungsmodule sind Module des Vertiefungsstudiums. Diese sind von Studierenden entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung zu belegen.
- c) Wahlmodule sind Module im Grund- oder Vertiefungsstudium. Die Studierenden haben die freie Auswahl aus dem gesamten universitären Angebot der Bauhaus-Universität Weimar. Ein Sprachkurs im Umfang von maximal 6 Leistungspunkten kann als Wahlmodul anerkannt werden. Darüber hinaus werden in den mit Projekt/Studienarbeit bezeichneten Modulen neben der fachlichen Stoffvermittlung auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) wie z. B. Technisches Zeichnen, Bibliotheksrecherche, wissenschaftliche Arbeitstechniken, Vortragstechnik und Rhetorik erworben. Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(6) Die Bachelorarbeit ist im sechsten Fachsemester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 12 LP verbunden.

§ 7 – Nachteilsausgleich

(1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

(2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 8 – Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.

(2) Die individuelle Studienberatung führen die Fachstudienberater durch.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.

(4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 9 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 10 – Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2016/17 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.04.2016

Prof. Dr.-Ing. Hans Wilhelm Alfen
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

genehmigt:
Weimar, 30. Mai 2016

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Praktikumsordnung

für den Studiengang Bauingenieurwesen [Konstruktion Umwelt Baustoffe]
an der Bauhaus-Universität Weimar

1. Ziel des Praktikums

Die geforderte praktische Tätigkeit soll die Studierenden mit den Bedingungen der Baupraxis vertraut machen. Das Praktikum soll Grundkenntnisse vermitteln und Einblicke in Aufgabenbereiche des Bauingenieurs geben. Diese können technischer, planerischer und handwerklicher Art sein.

2. Dauer und Art des Praktikums

Die Dauer der geforderten praktischen Tätigkeit beträgt zwölf Wochen. Das Praktikum kann vor oder auch während des Studiums abgeleistet werden. Es wird empfohlen, bereits vor dem Studium mindestens vier Wochen zu absolvieren. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in Abschnitte gegliedert werden, die Mindestdauer eines Abschnittes beträgt zwei Wochen. Die praktische Tätigkeit kann sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden und sollte möglichst verschiedene Bereiche umfassen.

Für das Praktikum kommen folgende Tätigkeiten in Frage:

- Baustellenarbeiten in den Bereichen Beton-, Stahl-, Holz- und Mauerwerksbau, Grund-, Erd-, Wasser-, Tunnel- und Straßenbau u. ä.
- Werkstatttätigkeit, Vermessungsarbeit sowie ein den geforderten Tätigkeiten entsprechender Einsatz bei der Bundeswehr oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes
- Tätigkeiten in planenden, überwachenden und beratenden Bereichen
- Tätigkeiten in Bereichen mit Infrastruktur und Umweltaufgaben
- Tätigkeiten als studentische Hilfskraft in Lehre und Forschung an den Bereichen der Fakultät Bauingenieurwesen

Des Weiteren wird eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Bauhaupt- oder Bauneben-
gewerbe als Praktikumsnachweis anerkannt. Ausnahmeregelungen erteilt das Prüfungsamt.

3. Praktikantenstellen

Für die Durchführung der Tätigkeit ist grundsätzlich jedes in den beschriebenen Tätigkeitsfeldern arbeitende Unternehmen im In- und Ausland geeignet. Es sollte darauf geachtet werden, dass durch den Einsatzbetrieb die Möglichkeit geboten wird, die Vielfalt der Praxis kennenzulernen. Die Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen. Die Fakultät Bauingenieurwesen vermittelt keine Praktikantenstellen.

4. Bescheinigung

Über die praktische Tätigkeit, ist von den einzelnen Betrieben/Firmen/Institutionen ein unterschriebenes und abgestempelt Zeugnis auszustellen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Ende mit Angabe von Fehltagen, Krankheit, Urlaub usw.).
- Zeitliche Angaben über die Tätigkeitsgebiete, bei denen der Praktikant mitgearbeitet hat

Die Führung eines Praktikantenbuches ist dem Praktikanten zu empfehlen, wird aber nicht ausdrücklich gefordert. Bei Praktika im Ausland sollten die Bescheinigungen in deutscher Sprache abgefasst sein.

5. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

Die Anerkennung kann nur dann erfolgen, wenn

- ein vollständiger Nachweis über die gesamte geforderte Tätigkeit erbracht wurde und
- die Bescheinigungen Punkt 4 entsprechen.

Tätigkeiten als studentische Hilfskraft werden mit einem maximalen Umfang von 120 Stunden anerkannt. Die Anerkennung des Praktikums wird vom Prüfungsamt bescheinigt. Die entsprechenden Nachweise sind bis zur Beantragung der Bachelorarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen.